

I.

Zur Finanzierung seiner geplanten Weltreise heckt A folgenden Plan aus: Er will bei einem Gebrauchtwagenhändler zunächst ein Fluchtauto „besorgen“ und sich mit diesem nach Einbruch der Dunkelheit zur örtlichen Bankfiliale der Hypo begeben. Dort möchte A unter Einsatz von Gas einen im Vorraum der Bank stehenden Bankomaten sprengen, um an das darin befindliche Geld zu gelangen. In diesen Tatplan weiht A seinen Freund B ein. B erklärt sich daraufhin bereit, die Gasflasche zu besorgen und Aufpasserdienste zu leisten, um A die Weltreise zu ermöglichen.

In der darauffolgenden Nacht wird der Plan umgesetzt. A begibt sich zunächst zum Gebrauchtwagenhändler. Wie durch ein Wunder findet A ein unversperrtes Auto, schließt dieses zum Starten kurz und fährt damit zur Wohnung des B.

Als A bei der Wohnung des B ankommt, wartet B bereits mit einer großen Gasflasche, legt sie in den Kofferraum des Wagens und steigt ein. Daraufhin fahren A und B zur örtlichen Filiale der Hypobank. Während B wie vereinbart vor dem Auto wartet, um A allenfalls zu warnen, befördert A die Gasflasche in den Vorraum der Bank (in die Nähe des Bankomaten). Daraufhin bringt A mittels Fernzündung die Gasflasche zur Explosion. Durch die Explosion wird nicht nur der Bankomat wie geplant aufgesprengt, sondern auch die Zugangstür der Bank aus der Wand gerissen. Außerdem fliegen explosionsbedingt zahlreiche Verkleidungsteile durch die Luft. Eines dieser Verkleidungsteile trifft den vor dem Auto wartenden B am Kopf, wodurch er sich eine blutende Platzwunde zuzieht.

Als A gerade dabei ist, sich dem aufgesprengten Bankomaten zu nähern, hört er von B laute Warnschreie, weil der unweit der Bank wohnende und vom lauten Knall erschrockene W plötzlich auftaucht. W ist Angestellter eines privaten Sicherheitsdienstes und als solcher mit der Überwachung der Hypo Bank beauftragt. Geistesgegenwärtig verspricht B dem W 3000 € dafür, dass er A und B weiter gewähren lässt und auch davon Abstand nimmt, gegen A und B eine Strafanzeige zu erstatten. Da sich W ohnehin unterbezahlt fühlt, nimmt er das Angebot des B an, obwohl ihm klar ist, dass er aufgrund seines Arbeitsvertrags verpflichtet ist, gegen A und B vorzugehen und Strafanzeige zu erstatten. Freilich hofft er insgeheim schon, dass A und B trotz seines Untätigbleibens letztlich von der Polizei gefasst werden. Als dann aber auch noch ein anderer Nachbar (N), der ebenfalls vom lauten Knall geweckt wurde, eintrifft, nehmen A und B von ihrem Tatplan – ohne auch nur einen Cent mitzunehmen – Abstand. B will wenigstens sicher gehen, dass auch N keine Anzeige erstattet. Daher droht B dem N an, ihn kräftig zu verprügeln, wenn N Anzeige bei der Polizei erstatten sollte. B weiß dabei jedoch nicht, dass N ohnehin nicht vorgehabt hat, A und B anzuzeigen, weil seines Erachtens Banken alle korrupt seien und es ihm daher sogar ganz recht ist, wenn A und B ungestraft davonkommen. Weder W noch N erstatten Anzeige bei der Polizei.

Wie von Anfang an geplant, stellt A den Gebrauchtwagen später wieder auf dem Parkplatz des Gebrauchtwagenhändlers ab. Der Bank entsteht durch die Explosion ein Schaden von 50.000 Euro.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, B, N und W!

II.

1. Gegen P läuft ein Ermittlungsverfahren wegen § 207 Abs 1 StGB. P ist dringend tatverdächtig, im Jahr 2007 in Innsbruck im Zuge sexuell motivierter Zudringlichkeiten die Brüste eines damals 13-jährigen Mädchens intensiv berührt zu haben.

a) Der Verteidiger V des P ist der Ansicht, dass die dem P vorgeworfene Straftat längst verjährt ist.

aa) **Zu welchem Rechtsschutzinstrument wird V greifen?**

bb) **Wer entscheidet darüber?**

cc) **Wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten?**

b) Der Staatsanwalt erhebt beim zuständigen Gericht Anklage wegen § 207 Abs 1 StGB. **Bei welchem Gericht hat er die Anklage eingebracht? Wie muss dieses Gericht korrekterweise besetzt sein?**

P wird nach Anklageerhebung und Durchführung einer Hauptverhandlung vom zuständigen Gericht wegen § 207 Abs 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten verurteilt, wobei das Gericht aufgrund sehr guter spezialpräventiver Prognose 18 Monate der verhängten Freiheitsstrafe bedingt nachsieht. Feststellungen zum Alter des Opfers im Tatzeitpunkt finden sich im Urteil allerdings nicht.

c) **Ist das Urteil anfechtbar? Prüfen Sie sämtliche der in Betracht kommenden Anfechtungsmöglichkeiten!**

d) V ist nach wie vor der Ansicht, dass die dem P vorgeworfene Straftat längst verjährt ist. **Mit welchem Rechtsmittel wird er diesen Umstand geltend machen? Wie hat das Rechtsmittelgericht zu entscheiden?**

2. In einem Strafverfahren wegen schwerer Körperverletzung (§ 84 Abs 1 StGB) hat sich das mutmaßliche Opfer dem Verfahren als Privatbeteiligter zur Durchsetzung seiner Schmerzengeld-Ansprüche angeschlossen. G ist der nach der Geschäftsverteilung zuständige Richter zur Durchführung der Hauptverhandlung. Im Zuge der Vorbereitung der Hauptverhandlung entdeckt der als Vertreter des Privatbeteiligten agierende Rechtsanwalt R einige Tage vor dem Termin der Verhandlung, dass G – als damals zuständiger Richter – im Ermittlungsverfahren über den Beschuldigten die Untersuchungshaft verhängt hat. R hält G für einen nicht sehr fähigen Richter und möchte – wenn es irgendwie möglich ist – Verhandlungen mit G als Richter immer vermeiden.

Wozu würden Sie R in der vorliegenden Situation daher raten?